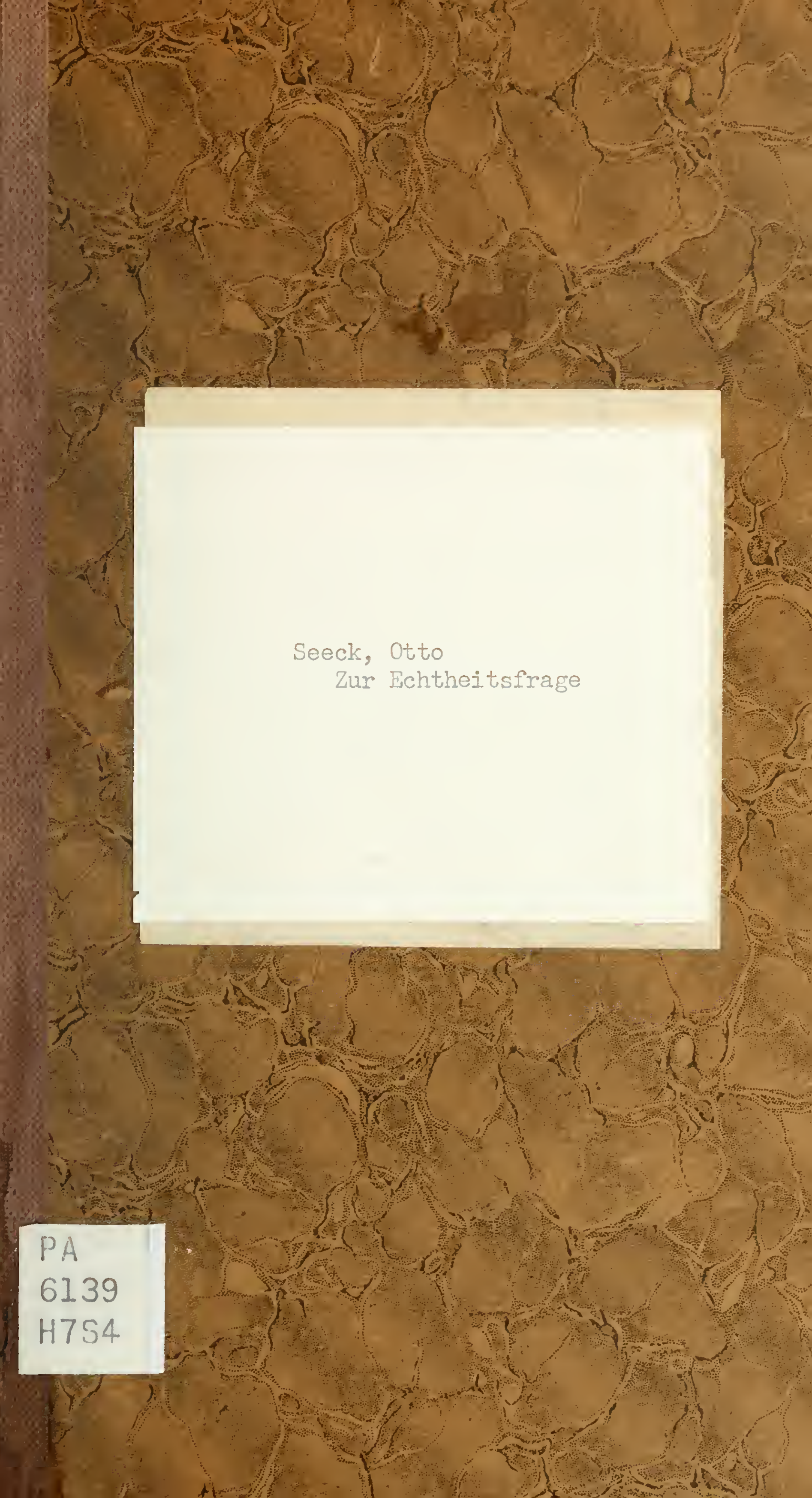

Seeck, Otto
Zur Echtheitsfrage

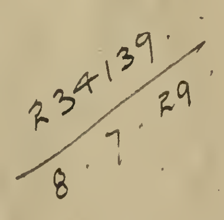


Sonder-Abdruck

aus dem

Rheinischen Museum für Philologie.

Neue Folge. Band XLIX.





Zur Echtheitsfrage des Scriptores historiae Augustae.

Dass sich in den Scriptores historiae Augustae zahlreiche Stellen finden, welche erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben sein können, hat Dessau[1] bewiesen und Mommsen[2] anerkannt. Der erstere zog daraus den wohlbegründeten Schluss, dass die Sammlung nicht, wie sie vorgibt, in den Zeiten Diocletians und Constantins entstanden sein könne, sondern eine viel spätere Fälschung sei; der zweite wollte ihre Echtheit als Ganzes noch aufrecht erhalten, indem er die Anachronismen aus einer Ueberarbeitung theodosischer Zeit zu erklären suchte. Demgegenüber hatte ich den Beweis angetreten, dass gerade diejenigen Stellen der Scriptores, auf denen ihre hergebrachte Datirung ausschliesslich beruht, die Anreden an Diocletian und Constantin, die Hinweise auf eigene Erlebnisse der Verfasser u. dgl. m., am wenigsten zu ihrer vorgeblichen Zeit passen und deutlich den Stempel späterer Fiction an der Stirne tragen[3]. Eine Widerlegung, die ernsthaft zu nehmen wäre, ist darauf noch nicht erfolgt. Klebs[4] und Peter[5], die seitdem gegen Dessau und mich aufgetreten sind, bekämpfen gleich-

[1] Ueber Zeit und Persönlichkeit der Scriptores historiae Augustae. Hermes XXIV S. 337.

[2] Die Scriptores historiae Augustae. Hermes XXV S. 228.

[3] Studien zur Geschichte Diocletians und Constantins. III. Die Entstehungszeit der historia Augusta. Jahrb. f. class. Philol. 1890 S. 609.

[4] Die Scriptores historiae Augustae. Rhein. Mus. XLVII S. 1 und 515.

[5] Die Scriptores historiae Augustae. Sechs litterargeschichtliche Untersuchungen. Leipzig, Teubner. 1892. Bursians Jahresber. LXXVII S. 122.

falls die Mommsen'sche Interpolationstheorie mit viel Glück, aber wenig Consequenz. Denn auf das Recht, jede Stelle, deren nachconstantinischen Charakter sie durchaus nicht leugnen können, frischweg in eckige Klammern zu setzen, wollen auch sie nicht verzichten[1]. Wo dies Mittelchen nicht reichen will, setzen sie sich über die chronologischen Anstösse mit grosser Leichtigkeit hinweg und concentriren dafür die ganze Wucht ihres Angriffs auf einen Nebenpunkt von Dessaus Erörterungen. Dieser hatte behauptet, was sich uns als Sammlung aus den Schriften verschiedener Biographen darstelle, sei in Wirklichkeit das Werk eines einzigen Fälschers. Dem gegenüber suchen sie im Verein mit Woelfflin[2] zu beweisen, dass sich in den einzelnen Stücken Unterschiede des Stils und der Auffassungsweise zeigen, welche sich nur aus dem Zusammenwirken mehrerer Hände erklären lassen. Dies wird man wohl zugeben müssen, doch ist dadurch der Kern der Frage gar nicht berührt. Denn ob die Sammlung von einem Fälscher oder von einer Fälscherbande zusammengesudelt ist, scheint mir von sehr untergeordnetem Interesse. Wie sich im sechszehnten Jahrhundert eine Schaar geistvoller Männer zur Abfassung der Epistolae obscurorum virorum vereinigte, die in gewissem Sinne doch auch eine Fälschung sind, so können im fünften ein halbes oder ein viertel Dutzend Narren sich zu einem dummen Spass die Hände gereicht haben. Etwas Unwahrscheinliches liegt darin um so weniger, da Narren bekanntlich viel gemeiner sind als geistvolle Männer, und sich zu derartigen Scherzen auch viel leichter bereit finden lassen. Die Frage bleibt also nach wie vor: Konnte dies Machwerk in diocletianisch-constan-

---

[1] Klebs verwirft zwar principiell die Methode, sachliche Schwierigkeiten durch Annahme von Interpolationen zu beseitigen (S. 546 Anm. 2), kann ihrer aber doch nicht ganz entrathen. Wenn Vopiscus (Prob. 2, 7), der um 304 geschrieben haben will, den Iulius Capitolinus und Aelius Lampridius, welche angeblich zur Zeit Constantins ihre Werke zum Abschluss brachten, schon unter seinen Vorgängern nennt, so weiss auch er keine andere Hilfe als die beliebte Klammer (S. 518 Anm. 2). Allerdings ist das bei ihm Ausnahme; doch um so eher darf man erwarten, dass er sich über kurz oder lang zur Ansicht Dessaus bekehren wird. Denn das unterliegt keinem Zweifel: wer die Echtheit der Scriptores aufrecht erhalten will, kann ohne die Voraussetzungen Mommsens unmöglich auskommen.

[2] Die Scriptores historiae Augustae. Sitzungsber. d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. 1891 S. 465.

tinischer Zeit entstehen? und nach wie vor müssen wir sie verneinen.

Den Gegenstand noch einmal in seinem vollen Umfange zu erörtern, halte ich für überflüssig, um so mehr, als Dessau es erst kürzlich in mustergiltiger Weise gethan hat[1]. Trotzdem dürfte eine Vermehrung des Materials noch immer nützlich sein; denn wie ich aus privaten Aeusserungen weiss, gilt die Frage auch jetzt nicht als entschieden. Doch werde ich mich darauf beschränken, einige charakteristische Anachronismen der Scriptores, welche bis jetzt noch gar nicht oder doch nicht in genügendem Masse hervorgehoben sind, in möglichster Kürze aufzudecken.

1. Gardepräfectur und Magisterium Militum.

Die Furcht vor Usurpationen, welche das leitende Motiv für Diocletians ganze Politik bildete, führte ihn dazu, die Beamtengewalt in jeder Weise zu schwächen und zu hemmen. Neben der Verkleinerung aller Provinzen diente diesem Zwecke namentlich die Scheidung von Militär- und Civilgewalt, welche schon im J. 289, wenn auch vielleicht noch nicht durchgeführt, so doch im Werke war[2]. Nur in solchen Gebieten, die, ewig von wilden Räuberstämmen bedroht, den Charakter von Militärgrenzen hatten, wie Isaurien, Arabien, Mauretanien, war der Statthalter zugleich Commandant[3]; doch diese Provinzen waren zu unbedeutend, um der Krone irgend welche Gefahr zu drohen.

Daneben blieb die höchste Spitze der Aemterhierarchie von jener Theilung der Gewalten unter Diocletian noch unberührt[4]. Die Gardepräfecten, welche seit Constantin nur mit Justiz

---

[1] Ueber die Scriptores historiae Augustae. Hermes XXVII S. 561.

[2] Eumen. paneg. II 3 *qui iustitiam vestram iudices aemulentur, qui virtutis vestrae gloriam duces servent.* Die Unterscheidung von Statthaltern (*iudices*) und Militärcommandanten (*duces*) findet sich an dieser Stelle meines Wissens zum ersten Mal.

[3] Not. Dign. Or. 29, 6. 37, 36. 43. Oc. 30, 1. 11. 20. In einzelnen der genannten Provinzen mag der alte Zustand ungetheilter Statthaltermacht erst später wieder hergestellt sein. Doch dass er an manchen Stellen auch unter Diocletian bestehen blieb, zeigt das Beispiel des Aurelius Litua, der als Praeses von Mauretania Caesariensis im J. 290 (CIL. VIII 9041) die Quinquegentianer und Transtagnenser besiegte (a. O. 8924. 9324).

[4] Zos. II 32, 2. 33, 3—5.

und Verwaltung beschäftigt sind, treten noch 297 bei Constantius, 306 bei Severus, 311 und 312 bei Maxentius als Truppenführer bedeutsam hervor[1]. Wenn ihnen gegenüber das Misstrauen schwieg, so liegt der Grund in ihrer engen Verbindung mit der Person der Kaiser. Denn stets befanden sie sich in deren Umgebung und unter ihrer unmittelbarsten Aufsicht; dass sie in besonderen Aufträgen vom Hoflager abcommandirt wurden, war seltene Ausnahme und hatte niemals lange Dauer.

Auch die geographische Theilung ihrer Competenzen führt Zosimus (II 33) erst auf Constantin zurück, ohne Zweifel mit Recht. Vorher gehörte der einzelne Präfect nicht zu einem bestimmten Gebiet, sondern zu einem bestimmten Kaiser. Insofern der Caesar Constantius Gallien, Spanien und Brittannien zu verwalten pflegte, erstreckte sich auch die Wirksamkeit seines Präfecten in der Regel nur über diese Diöcesen. Wie aber die Bezirke der vier Kaiser niemals gesetzlich umgrenzt, ja nicht einmal durch private Verabredung scharf und dauernd geschieden waren, so auch die der Präfecten. Uebernahm Maximian zeitweilig das Regiment in Gallien oder Constantius in Italien, was beides vorgekommen ist[2], so erweiterte sich entsprechend auch der Wirkungskreis ihres *alter ego*. Freilich waren die vier Präfecturbezirke Constantins schon unter Diocletian in dem vierfachen Kaiserthum vorgebildet, aber weder rechtlich noch thatsächlich in die Existenz getreten. Man konnte also von einem *Praefectus praetorio Galliarum* ebenso wenig reden, wie von einem *Imperator Galliarum*, weil beider Competenz als unbegrenzte gedacht war und sich nur freiwillig und widerruflich gewisse geographische Grenzen auf Zeit gefallen liess.

Auf dem engen Zusammenhange der Gardepräfectur mit der Person des Herrschers beruht auch eine Thatsache, auf welche ich schon früher hingewiesen habe, aber noch ohne dafür eine passende Erklärung geben zu können[3]. Bekanntlich nennen im vierten Jahrhundert die Ueberschriften der Kaisergesetze keine Magistratur häufiger als die Präfectur. Dies gilt noch nicht für Diocletian und auch für Constantin nicht vor dem December 318. Aus der früheren Zeit besitzen wir von letzterem 123 Gesetzes-

---

[1] Die Anfänge Constantins des Grossen. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. VII S. 59. 195. 223. 226.

[2] Die Anfänge Constantins S. 70.

[3] Zeitschr. f. Rechtsgesch. X S. 199.

fragmente; doch erscheint darin nur ein einziges Mal (Cod. Theod. VIII 4, 1) ein Praefectus Praetorio als Adressat, und auch in diesem Falle ist die Ueberlieferung nicht unzweifelhaft. Dagegen finden wir aus den späteren Jahren des Kaisers unter 280 Fragmenten nicht weniger als 85, welche an solche Beamte gerichtet sind; unter seinen Nachfolgern steigt dann noch der Procentsatz. Dies kann unmöglich Zufall sein. Ohne Zweifel liegt der Wechsel daran, dass die Gesetze nicht nur die Form von Briefen trugen, sondern auch noch als solche empfunden wurden. Man richtete sie daher nur an Abwesende, nicht auch an diejenigen, mit welchen man mündlich verkehren konnte. Der Beginn der Adressen, welche Präfecten nennen, gibt uns daher ungefähr den Zeitpunkt, wo diese sich vom Hoflager lösten und selbständig in die Provinzen gingen.

Höchst wahrscheinlich hängt diese Neuerung damit zusammen, dass Constantin am 1. März 317 die beiden Söhne, welche er damals besass, zu Caesaren ernannt hatte. Diocletian hatte den Grundsatz aufgestellt, dass alle Kriege, soweit dies irgend möglich sei, durch die Kaiser persönlich geführt werden müssten, damit sich kein Privatmann durch Feldherrnruhm die Herzen der Soldaten gewinne und sich so den Weg zum Throne bahne. Eben darum war die Mitregentschaft zum Grundpfeiler seines Systems geworden, weil es sich nur durch eine Mehrzahl von Herrschern erzwingen liess, dass in der Nähe jeder gefährdeten Grenze immer ein kaiserlicher Heerführer bereit stehe. Constantin hatte durch manche trübe Erfahrung gelernt, dass in der Vielherrschaft erst recht der Keim des Bürgerkrieges liege. Trotzdem war er in der Bewunderung seines Vorgängers zu befangen, um dessen System ganz zu verlassen; er meinte nur den Gefahren desselben dadurch vorbeugen zu müssen, dass alle Kaiser durch Bande des Blutes verbunden waren. Da nun das Herrscherhaus ausser ihm selbst und Licinius, dem zu vertrauen er wenig Grund hatte, keinen Mann besass, so stellte er Knaben an die Spitze der Heere und Provinzen. Auf diese Weise wurden die Siege des Reiches zwar nicht unter der wirklichen Führung der Prinzen, aber doch unter ihren Augen erfochten und hefteten sich an ihren Namen. So hat Constantin II. (geb. 317) schon im J. 332, also als fünfzehnjähriger, jenseit der Donau selbständig gegen die Gothen commandirt[1], und um dieselbe Zeit scheint Constantius, der noch

[1] Zeitschr. f. Rechtsgesch. X S. 198.

ein Jahr jünger war, Gallien verwaltet zu haben[1]. Constans wurde vor seinem dreizehnten Jahre als Herrscher nach Italien geschickt[2]. Crispus schlug als Knabe, d. h. nach römischer Sitte vor vollendetem vierzehnten Jahr, am Rhein die Alamannen[3], und sein vierjähriger Bruder durfte erwarten, dass ihm in allernächster Zeit ein ähnlicher Ruhm bevorstehe[4]. Es versteht sich von selbst, dass diese Kinder nur dem Namen nach selbständig regierten; um an ihrer Statt die Geschäfte zu führen, sind die neuen Präfecten eingesetzt worden.

Dass schon im J. 318 oder 317 die Präfecturbezirke rechtlich abgegrenzt wurden, ist damit freilich noch nicht bewiesen. Auch später mag das Amt, wie unter Diocletian, mit der Person der Caesaren, nicht mit ihrem Reichstheil verknüpft geblieben sein. Jedenfalls ist nach dem Zeugniss des Zosimus, gegen das kein Grund zum Zweifel vorliegt, die geographische Competenztheilung noch vor dem Ende von Constantins Regierung durchgeführt worden, und wo das Werk des Ammian und mit ihm unsere genauere Kenntniss beginnt, finden wir sie denn auch in voller Wirksamkeit. Trotzdem ist sie in der Titulatur der Präfecten noch bis auf Valentinian I. nicht zum Ausdruck gekommen. In den sehr zahlreichen Gesetzen und Inschriften, welche das Amt nennen, ist ihm vor dem J. 364 niemals der Name seines Bezirks hinzugefügt[5].

Im engsten Zusammenhange mit Constantins Umgestaltung der Präfectur steht, wie Zosimus bezeugt, die Einführung der Magistri Militum. So lange die Präfecten unter den Augen der Kaiser weilten, schien ihre ungetheilte Gewalt nicht gar zu gefährlich; seit sie als Berather und Vormünder prinzlicher Knaben

---

[1] Tillemont, Constantin art. 75.

[2] Constans starb 350 nach Vict. epit. 41, 23 im 27. Jahre, nach Eutrop. X 9, 4 im 30. Da die letztere Zahl aussieht, als wenn sie abgerundet wäre, ist wohl der genaueren der Epitome der Vorzug zu geben. Er war also 323 geboren, und vor der Tricennalienfeier des Jahres 335 hatte Constantin ihn schon in seinen künftigen Reichstheil entsendet. Euseb. laud. Const. 3; vgl. Vit. Const. IV 51.

[3] Nazar. pan. X 36 *in quo velox virtus aetatis mora non retardata pueriles annos gloriis triumphalibus occupavit.*

[4] Nazar. 37 *cumque miraretur fratrem, etiam sibi favit, quod ex annis eius, quam proximus tantae gloriae esset, agnovit.*

[5] Mommsen, De C. Caelii Saturnini titulo. Memorie dell' Instit. II S. 301.

in weit entfernte Landschaften entsandt wurden, wandte man dasselbe Mittel, durch welches Diocletian die Macht der Provinzialstatthalter gelähmt hatte, auch bei ihrem Amte an. Das Truppencommando wurde davon abgezweigt und andern Magistraten übertragen, die ihrerseits wieder dadurch geschwächt wurden, dass man das militärische Verpflegungswesen in den Händen der Präfecten liess. Eine weitere Beschränkung lag darin, dass die Führung der Reiterei von der des Fussvolks an jedem Hoflager geschieden war; denn die Magistri utriusque militiae gehören wahrscheinlich erst einer späteren Zeit an. Die Wahl des Titels für das neue Feldherrnamt dürfte durch die antiquarischen Neigungen jener Epoche bestimmt sein. Einen *magister equitum* hatte es ja schon in den glorreichen Zeiten der römischen Republik gegeben; hieraus ergab sich dann der *magister peditum* und die Zusammenfassung beider als *magistri militum* von selbst.

Wenden wir uns nun den Scriptores zu, so interessirt uns zunächst folgende Ueberschrift eines gefälschten Briefes bei Trebellius Pollio (Tyr. 18, 5): *Valerianus Ragonio Claro praefecto Illyrici et Galliarum.* Dass hier ein Praefectus Praetorio gemeint ist, zeigt im Texte des Briefes die Anrede *parens*, welche für diese Beamten die officielle war und keinem von geringerem Range seitens der Kaiser ertheilt wurde. Ueberdies sind sowohl Illyricum als auch die Galliae wohlbekannte Präfecturbezirke. Auch ihre Vereinigung in einer Hand ist nicht beispiellos; 379 ist sie gleichfalls vorgekommen[1], früher allerdings nicht. Also ein Schriftsteller, der vor 304 geschrieben haben will, kennt nicht nur die Präfecturbezirke, deren Einrichtung frühestens dem J. 317 angehört, sondern auch ihre titulare Verwendung, die sonst nicht vor 364 vorkommt, und zwar zeigt er sie uns in einer Combination, welche unter der Regierung Gratians die erste beglaubigte Analogie findet.

Vielleicht setzt Peter, wenn er eine dritte Auflage seiner Scriptores besorgt, die Worte *Illyrici et Galliarum* in eckige Klammern; damit wäre dieser Schwierigkeit ja abgeholfen. Nur würde ich ihm rathen, seine Athetesen dann noch etwas weiter auszudehnen; denn auch das Magisterium Militum, welches mit den Präfecturbezirken zugleich geschaffen wurde, ist unseren Biographen nicht unbekannt. Aurel. 18, 1 heisst es: *equites sane omnes ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit, cum offen-*

---

[1] Seeck, Symmachus praef. p. LXXX.

sam magistri eorum incurrisset, quod temere Claudio non iubente pugnassent. Ich verstehe nicht, wie Mommsen, der auf diese und die verwandten Stellen Aurel. 11, 2. 17, 2. Prob. 11, 7 schon hingewiesen hat[1], meinen kann, sie führten nirgends auf die amtliche Competenz der Reichsfeldherrn, wie sie später bestand. Wenn man *magister equitum* nicht in seinem technischen Sinne auffassen darf, so weiss ich nicht, wie man es anders übersetzen will, als durch 'Lehrer der Reiter', was in dem angeführten Satze gar keinen verständlichen Sinn ergeben würde. Ganz dasselbe gilt von Aurel. 11, 2: *in tua erit potestate militiae magisterium.* Denn offenbar ist hier kein Lehramt gemeint, sondern die wohlbekannte Feldherrnstellung. Zudem stützen der *praefectus Illyrici et Galliarum* und die *magistri militum* einander gegenseitig zu gut, um eine künstliche Interpretation des einen oder des andern Titels zuzulassen.

2. Der Caesar Crispus.

Claud. 13, 2 lesen wir: *Claudius, Quintillus et Crispus fratres fuerunt. Crispi filia Claudia; ex ea et Eutropio, nobilissimo gentis Dardanae viro, Constantius Caesar est genitus. fuerunt etiam sorores, quarum una, Constantina nomine, nupta tribuno Assyriorum, in primis annis defecit.* Schon Peter (S. 11) hat darauf hingewiesen, dass Crispus, der Bruder des Divus Claudius, seine Existenz vielleicht dem gleichnamigen Sohne Constantins verdanke; doch wie mir scheint, lässt sich diese Vermuthung beinahe zur Gewissheit erheben. Von den Namen, welche der Stammbaum des Pollio nennt, sind Claudius und Quintillus historisch, Claudia von dem ersteren abgeleitet. Die übrigen drei aber finden sich sämmtlich in der Familie Constantins wieder; denn wie Crispus sein Sohn, so war Eutropia seine Schwiegermutter und Constantina seine Schwester. Dass der Kaiser den Namen für seinen Erstgeborenen aus den Scriptores historiae Augustae geschöpft habe, wird dem gegenüber keiner ernsthaft behaupten wollen. Hätte er zur Zeit von dessen Geburt auf seinen gefälschten Stammbaum schon Rücksicht nehmen können oder wollen, so würde er ihn doch gewiss Claudius genannt haben, wie er es bei seinem zweiten Sohne Flavius Claudius Constantinus that. Es bleibt die Möglichkeit übrig, dass irgend ein

[1] Hermes XXV S. 236.

älterer Anverwandter des Herrscherhauses Crispus hiess, doch auch diese ist sehr gering. Constantius war aus dem niedrigsten Stande hervorgegangen und seine Herkunft in tiefstes Dunkel gehüllt; dass man für ihn jeden beliebigen Stammbaum aushecken konnte, zeigt am deutlichsten, wie wenig man von seiner Familie wusste. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass irgend ein Bruder, Vetter oder Oheim von ihm genügend an die Oeffentlichkeit trat, um dem Trebellius Pollio für seine Fälschung Stoff zu gewähren. Der Name Crispus kann also wirklich kaum von einem andern hergeleitet sein, als von dem bekannten Sohne Constantins.

Wenn wir dem Vopiscus und dem Pollio selbst Glauben schenken wollen, so hat der letztere spätestens im Jahre 303 seine Biographiensammlung zum Abschluss gebracht. War damals Crispus schon geboren, so müsste er 321 zum mindesten ein achtzehnjähriger Jüngling gewesen sein. Nun ist aber die Rede des Nazarius, welche wir oben (S. 213) schon angeführt haben, in eben diesem Jahre gehalten, und der Caesar wird darin noch ein Knabe genannt. Das wäre einem Kaisersohne dieses Alters gegenüber ohne Zweifel eine grobe Beleidigung gewesen. Die Schlussfolgerung mag sich jeder selbst ziehen.

3. Die Siegestitel der Kaiser.

Firm. 13, 3 *Alamannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriae splendore contrivit.* Vgl. Prob. 12, 3 *testes Franci in inviis strati paludibus, testes Germani et Alamanni longe a Rheni summoti litoribus.* Tyr. 8, 11 *omnis Alamannia omnisque Germania cum ceteris quae adiacent gentibus.* Als gesonderten Stamm kannte man die Alamannen schon in den Tagen des Caracalla; doch blieb das Bewusstsein, dass sie nur einen Theil der grossen germanischen Völkerfamilie bildeten, bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts in jedem Römer lebendig. Am deutlichsten zeigt dies eine Inschrift aus dem Jahre 354 (CIL. III 3705), auf welcher Constantius die Titel *Germanicus Alamannicus maximus* und *Germanicus maximus* neben einander führt. Hier tritt sowohl das Bestreben hervor, dieses eine Volk von seinen Stammesgenossen schärfer zu scheiden, als auch die Empfindung, dass dies im vollen Masse doch nicht möglich sei. Erst bei Aurelius Victor, der sechs Jahre später schrieb, ist diese geschwunden. In den Sätzen (35, 2): *Italiam repetivit, cuius urbes Alamannorum vexa-*

tionibus affligebantur, simul Germanis Gallia demotis etc. hielt er es nicht für erforderlich, *Germanis reliquis* oder *aliis* zu schreiben, wodurch die Verbindung zwischen den Alamannen und den Germanen anderer Stämme leicht herzustellen war. Für ihn hatte sich der Theil von seinem Ganzen schon völlig gesondert. Dasselbe beobachten wir dann im J. 369 auch bei Eutrop: IX 8, 2 *Alamanni vastatis Galliis in Italiam penetraverunt — Germani usque ad Hispanias penetraverunt.* X 14 *apud Argentoratum Galliae urbem ingentes Alamannorum copiae extinctae sunt. — postea per eundem Iulianum egregia adversum barbaros gesta sunt summotique ultra Rhenum Germani.* Diese Stellen sind später von Hieronymus (chron. 2277. 2278) und Orosius (VII 22, 7; 29, 15) nachgeschrieben, ohne dass auch sie an der Scheidung von Germanen und Alamannen Anstoss genommen hätten.

Doch was veranlasste den Vopiscus, diese späte Anschauung zu verrathen, indem er dem Namen *Alamanni* den ganz überflüssigen Satz *qui tunc adhuc Germani dicebantur* hinzufügte? Wie mir scheint, ist nur eine Erklärung dafür möglich. Er fand in seiner Quelle, dass Proculus nach einem Alamannensiege den Titel *Germanicus* angenommen habe, und dies schien ihm einer Rechtfertigung zu bedürfen. Seine stillschweigende Voraussetzung war also, dass nach den Sitten derjenigen Zeit, welche seine Leser kannten, der Sieger sich *Alamannicus* hätte nennen müssen, wie dies Spartianus auch von Caracalla erzählt (10, 6): *cum Germanici et Parthici et Arabici et Alamannici nomen adscriberet, nam Alamannorum gentem devicerat.* Nun ist es aber wohlbekannt, dass die Römer die einzelnen deutschen Stämme zwar schon seit Caesar sehr genau unterschieden, dies aber in ihren Siegestiteln noch mehr als drei Jahrhunderte lang nicht zum Ausdruck brachten. Erst Claudius II. braucht neben dem altgewohnten Titel *Germanicus* (CIL. III 3521. XII 2228) auch den specielleren *Gothicus* (CIL. VIII 4876), und seit Aurelian stehen beide zusammen auch auf denselben Inschriften. Von den Germanen, unter welchem Namen man auch fernerhin die Masse der kleineren Völkerschaften begreift, haben sich so die Gothen zuerst gesondert, weil ihre Zahl und die Ausdehnung ihres Gebietes sie dem Reiche vor allen anderen Stämmen furchtbar machte; doch lange bleibt dieses Privilegium ihnen allein reservirt. Maximian, Constantius Chlorus und Constantin haben zahlreiche Siege über die Alamannen errungen, der letzte jener drei auch auf seinen Münzen die *Alamannia devicta* gefeiert und *ludi Alamannici* ge-

stiftet; doch sie alle nannten sich nur *Germanicus*, niemals *Alamannicus.* Dieser Titel erscheint zuerst im Jahre 331 bei dem jungen Caesar Constantin II.[1], bleibt aber dem Publikum so ungewohnt, dass sich Constantius II., wie wir schon oben sahen, noch im Jahre 354 nicht schlechthin den Alamannensieger, sondern den Sieger der alamannischen Germanen nennt.

Wie die Alamannen, so sind auch die Franken in der oben angeführten Stelle des Vopiscus (Prob. 12, 3) von den Germanen geschieden. Derselbe Autor erfindet (Prob. 11, 9) die folgende Acclamation des Senats: *Tu Francicus, tu Gothicus, tu Sarmaticus, tu Parthicus, tu omnia.* Der Titel *Germanicus*, der seiner angeblichen Zeit geläufig war, fehlt hier, dafür steht *Francicus*, das in echten Urkunden nicht vor Valentinian und Valens vorkommt (CIL. VI 1175).

Von Aurelian wird berichtet (30, 4): *Cum illum Carpicum senatus absentem vocasset, mandasse e loco fertur: 'Superest, patres conscripti, ut me etiam Carpisculum vocetis'. carpisculum enim genus calciamenti esse satis notum est. quod cognomen deforme videbatur, cum et Gothicus et Sarmaticus et Armeniacus et Parthicus et Adiabenicus iam ille diceretur.* Dass sowohl unter Diocletian als auch unter seinen Nachfolgern Constantius und Galerius dieser Spott über einen Beinamen, den sie alle drei führten, gefährlich sein musste, hat schon Dessau hervorgehoben. Zugleich aber war er auch thöricht. Denn die Carpen waren bis zu dem Siege Maximians, durch welchen sie vernichtet wurden, ein Volk von solcher Bedeutung, dass man sich des Kampfes gegen sie keineswegs zu schämen hatte. Erst einer sehr viel späteren Zeit, in der nur noch ärmliche Reste von ihnen übrig waren, konnte der Titel Carpicus anstössig scheinen.

Also *Alamannicus* und *Francicus* sind Autoren, welche theils unter Diocletian theils unmittelbar nach seiner Abdankung zu schreiben behaupten, vollkommen geläufig; *Germanicus* im Sinne des Alamannensiegers finden sie fremd und erklärungsbedürftig, *Carpicus* geradezu lächerlich. Und doch sind diese beiden Titel von ihren angeblichen Kaisern geführt worden, während sich jene erst viel später in den Urkunden nachweisen lassen.

---

[1] Hermes XXII S. 318 = CIL. III 7000.

4. Die Legio III Felix.

Von Legionen, welche nicht vor Diocletian gegründet sind, werden uns genannt die *tertia felix* (Aur. 11, 4; Prob. 5, 6), die *quinta Martia* (Claud. 14, 2) und die *sexta Gallicana* (Aur. 7, 1). Keiner dieser Namen ist erfunden. Die Notitia dignitatum nennt eine *legio quarta Martia* (Or. 37, 22) und eine *prima Flavia Gallicana Constantia* (Oc. V 264). Die Zahlen stimmen hier nicht, brauchen aber darum nicht falsch zu sein. Denn in den Stürmen der Völkerwanderung gingen so viele Legionen unter, dass sich darunter sehr wohl die von den Scriptores erwähnten befunden haben können. Von jenen dreien gewährt uns nur die *tertia felix* ein sicheres chronologisches Datum; doch zur Gewinnung desselben wird es nöthig sein, etwas weiter auszuholen.

Bei den Legionen der früheren Kaiserzeit stehen die Zahlen ganz unabhängig neben den Namen; doch bei denjenigen, welche erst durch Diocletian oder später geschaffen wurden, ändert sich dies. Wir finden in der Notitia dignitatum eine *prima Iulia Alpina*, eine *secunda Iulia Alpina*, eine *tertia Iulia Alpina*; ferner *prima Armeniaca, secunda Armeniaca*; *prima Flavia, secunda Flavia; prima Flavia gemina, secunda Flavia gemina*; *prima Valentiniana, secunda Valentiniana.* Mitunter kommt es auch vor, dass einzelne Nummern an der vollen Reihe fehlen. So stehen neben der *prima Italica* eine *secunda* und eine *quarta*, aber keine *tertia*; *legiones Ioviae* gibt es nur eine *prima* und eine *quinta*, *Herculiae* eine *secunda, tertia* und *sexta*. Doch in allen diesen Fällen wird man annehmen müssen, dass diejenigen Truppenkörper, welche die dazwischen liegenden Nummern trugen, in dem stürmischen Jahrhundert von Diocletian bis auf die Notitia vernichtet worden sind. Einen Beweis dafür dürfte man wohl darin finden, dass die Notitia zwar nur eine *legio IV Martia* kennt, aber die *prima* dazu sich inschriftlich beglaubigt findet (CIL. III 3653) und die *quinta*, wie schon angeführt, in der historia Augusta vorkommt. Während also unter den früheren Kaisern der Name *legio quarta Flavia* bedeutete: 'die vierte Legion, welche ausser ihrer Nummer auch den Namen *Flavia* führt', würde es bei einer Neugründung diocletianischer Zeit bedeuten: 'die vierte Legion unter denjenigen, welche *Flaviae* heissen'. Die Nummerirung bezieht sich nicht auf die Legionen im Allgemeinen, sondern nur auf die Legionen des gleichen Namens. Zu diesem kann dann

noch ein Beinamen hinzutreten, welcher in der Weise der ersten Kaiserzeit von der Ziffer unabhängig ist. So steht neben der *prima Flavia Constantia Gallicana* die *secunda Flavia Constantia Thebaeorum;* von den drei isaurischen Legionen heisst nur die erste *sagittaria*, und die *prima Flavia Pacis*, *secunda Flavia Virtutis, tertia Flavia Salutis* bilden eine zusammenhängende Gruppe. Doch dies ändert an der Hauptregel nichts. Wenn es also zur Zeit des Vopiscus eine *legio tertia felix* gab, so muss gleichzeitig oder vorher auch eine *prima felix* und eine *secunda felix* bestanden haben.

Nun finden wir in der Notitia dignitatum (Or. 7, 46) zwar keine *prima*, wohl aber eine *secunda felix*, doch diese führt den Beinamen *Valentis.* Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit kommt es zwar vor, dass einzelne Legionen den Namen ihrer Herrscher als Belohnung für eine That der Treue oder des Muthes beigelegt erhalten, doch schon mit Claudius hört dies auf. Seit Vespasian bezeichnet der Kaisername bei einem Truppenkörper, sofern er dauernd geführt wird und nicht mit den einzelnen Regierungen wechselt, nie etwas anderes, als den Gründer desselben, und dass dies auch im vierten Jahrhundert so geblieben war, beweisen die zahlreichen *legiones Diocletianae*, *Maximianae*, *Ioviae*, *Herculiae*, *Flaviae*, *Iuliae* und *Valentinianae*, welche unmöglich alle sich so ausgezeichnet haben können, um einen Ehrentitel zu verdienen. Ist aber die *legio secunda felix* erst von Valens geschaffen, so kann die *tertia felix* des Vopiscus auch nicht älter sein.

5. Das Geld.

Wo bei Vopiscus Zahlungsanweisungen vorkommen, wird regelmässig verfügt, dass ein bestimmter Theil der Summe in Gold, ein anderer in Silber, ein dritter in Kupfer zu erlegen sei[1].

[1] Aurel. 9, 7 *aureos Antoninianos diurnos binos, argenteos Philippeos minutulos quinquagenos, aeris denarios centum.* 12, 1 *aureos Antoninianos trecentos, argenteos Philippeos minutulos tria milia, in aere sestertium quinquagies.* Prob. 4, 5 *aureos Antoninianos centum, argenteos Aurelianos mille, aereos Philippeos decem milia.* Firm. 15, 8 *aureos Philippeos centum, argenteos Antoninianos mille, aeris sestertium decies.* Ganz in derselben Weise stellt Lampridius (Heliog. 22, 3) *centum aureos et mille argenteos et centum folles aeris* zusammen oder (21, 7) *aureos millenos et centena pondo argenti.*

Schon an anderer Stelle habe ich darauf hingewiesen, dass diese Scheidung nach den Metallen sich in echten Urkunden nicht vor 340 nachweisen lässt[1]. Das Gehalt des Eumenius, welches wirklich der Zeit Diocletians angehört, wird ganz einfach auf 600,000 Sesterzen angesetzt, ohne dass die Geldsorte, in der es zu zahlen ist, irgendwie bestimmt würde (paneg. IV 14).

In noch viel spätere Zeit führt uns folgende Stelle des Lampridius (Alex. 22, 8): *tantum intra biennium vel prope annum porcinae carnis fuit et bubulae, ut, cum fuisset octo minutulis libra, ad duos unumque utriusque carnis libra redigeretur.* Dass der Minutulus, nach dem hier die Fleischpreise bestimmt werden, nur ein Silberstück sein kann, hat schon Mommsen erkannt[2]. Denn einerseits redet Vopiscus (Aur. 9, 7. 12, 1) von *argentei minutuli,* andererseits hat es im römischen Reiche niemals eine so werthvolle Kupfermünze gegeben, dass acht Stücke davon für ein Pfund Fleisch ein sehr hoher Preis gewesen wären, wie das Lampridius doch offenbar voraussetzt. Doch ebenso erfordert der Sinn seiner Worte, dass e i n Minutulus ein aussergewöhnlich niedriger Preis sei, und was das im vierten Jahrhundert bedeutete, lehrt uns das diocletianische Edikt. In diesem waren die Preise bekanntlich so angesetzt, dass sie sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten liessen, also bedeutend unter dem gewöhnlichen Marktwerthe. Wenn der Kaiser das Schweinefleisch auf 12 Denare, das Rindfleisch auf 8 schätzt, so werden wir annehmen dürfen, dass dies recht wohlfeil war und dass folglich der Minutulus des Lampridius ungefähr den gleichen Werth ausdrückt. Dieser beträgt in deutsches Geld übersetzt 22 Pfennige für Schweinefleisch, 15 für Rindfleisch. Nun galt das k l e i n s t e cursirende Silberstück unter Alexander Severus 43 Pfennige, unter Diocletian 61, unter Constantin 38, unter Constantius II. und seinen Nachfolgern 53. Unter diesen Münzen ist keine, die nicht den geforderten Werth des Minutulus um das Doppelte oder Dreifache überstiege. Erst unter Honorius beginnt die Prägung eines ganz kleinen Silberstückchens, für welches nach seinem minimalen Umfange der Name *argenteus minutulus* höchst angemessen ist, und dessen Werth demjenigen entspricht, welchen wir bei Lampridius erwarten müssen. Es galt nämlich 10 Denare oder 21 Pfennige[3], also fast genau

[1] Zeitschr. f. Numismatik XVII S. 53. 152.

[2] Geschichte des römischen Münzwesens S. 783.

[3] Zeitschr. f. Numismatik XVII S. 66.

den Fleischpreis des Ediktes. Da nie vorher eine Silbermünze so niedrigen Werthes existirt hat, scheint mir jeder Zweifel ausgeschlossen, dass der Biograph diese meinte und folglich nicht vor 395 geschrieben haben kann.

In diesem Zusammenhange mag auch darauf hingewiesen werden, dass der technische Ausdruck *adaerare*, den Pollio Claud. 14, 14 braucht, sich in den echten Quellen nicht vor 383 nachweisen lässt[1]. Dies würde nicht viel bedeuten, wenn das Wort ein sehr seltenes wäre. Doch kommt sowohl das Verbum als auch das davon abgeleitete *adaeratio* in den Gesetzen der späteren Zeit recht häufig vor[2].

6. Der Proconsul Ciliciae.

Vopisc. Aurel. 42, 1. *Aurelianus filiam solam reliquit, cuius posteri etiam nunc Romae sunt. Aurelianus namque pro consule Ciliciae, senator optimus, sui vere iuris vitaeque venerabilis, qui nunc in Sicilia vitam agit, eius est nepos.* Es ist längst bemerkt worden, dass zur angeblichen Zeit des Vopiscus (um 304) der Enkel des Aurelian unmöglich schon ein würdiger Greis sein konnte. Peter hat daher auch diese Stelle einklammern wollen. Er hat dabei nur vergessen, dass es zu den regelmässigen Praktiken dieser Fälscher gehört, Nachkommen der untergegangenen Herrscherhäuser als noch in ihrer Zeit lebend zu erwähnen. So kennt Capitolinus Reste von den Familien der Gordiane (20, 6) und des Balbinus (16, 1); Pollio behauptet, dass das Geschlecht der Macriane noch immer blühe (tyr. 14, 3—5), und weiss ähnliches auch von den Enkeln des Gallienus (19, 8), des Tetricus, der Zenobia und des Censorinus zu berichten (tyr. 25, 2. 27, 2. 33, 5); Vopiscus ist mit Nachkommen des Aurelian (1, 3. 42, 1), des Probus (24, 1) und des Proculus bekannt (13, 5). Dass dies alles Schwindel ist, bedarf wohl keines Beweises. In einer Zeit, wo jeder Kaiser vor Usurpationen zittern musste und keiner vor einem Justizmorde zurückscheute, wird man die Keime eines künftigen Prätendententhums gewiss nicht so üppig haben wuchern lassen. Wenn unsere Biographen von ausgestorbenen Familien immer wieder so reden, als ob sie noch existirten, so ist dies

---

[1] Die ältesten Zeugnisse dafür sind Cod. Theod. VII 18, 8, 1. VIII 4, 19. Amm. XXXI 14, 2.

[2] Haenel, Corpus legum. Indices p. 163.

nur ein Mittel, um bei ihren Zeitgenossen den Eindruck zu erwecken, dass auch sie selbst einer längst vergangenen Epoche angehören.

Demselben Zwecke dient auch der Titel *pro consule Ciliciae*, welchen Vopiscus dem Enkel Aurelians beilegt. Denn auch dieser darf schon deshalb nicht getilgt werden, weil er in einer Parallelstelle desselben Autors seine Stütze findet. Car. 4, 6 wird ein Brief citirt mit der Ueberschrift: *Marcus Aurelius pro consule Ciliciae Iunio legato suo.* In beiden Fällen erscheint dies Proconsulat in einer Zeit, welche der Fälscher, wenn er wirklich bald nach 304 geschrieben hat, noch erlebt haben müsste. Da er in Rom mit den Spitzen des Adels verkehrt haben will, hätte er über die Titulatur eines Statthalters sich unmöglich täuschen können; denn unter seinen Freunden und Bekannten wäre gewiss der eine oder der andere gewesen, der selbst Cilicien verwaltet hatte. Nun ist es aber wohlbekannt, dass das Proconsulat dieser Provinz schon mit der Republik zu Grabe getragen ist; in der früheren Kaiserzeit wurde sie von Legaten, unter Diocletian von Consulares verwaltet. Den Titel *pro consule Ciliciae* hat Vopiscus wahrscheinlich irgendwo im Cicero aufgelesen; wenn er ihn aber fälschlich auf die Epoche anwendet, welcher er selbst angehören will, so zeigt dies, dass er zu ihrer Schilderung ein alterthümliches Colorit erforderlich glaubte, mit andern Worten, dass er thatsächlich in einer viel späteren Zeit lebte.

Dies ist eine kleine Nachlese, welche keineswegs die augenfälligsten und überzeugendsten Anachronismen der Scriptores umfasst; denn diese waren theils von Dessau theils von mir schon in unseren früher erschienenen Untersuchungen vorweg genommen. Trotzdem dürfte sie wohl schon für sich allein die Echtheitsfrage entscheiden, dafern man nicht mit Mommsen an eine spätere Ueberarbeitung der Biographien glauben will. Doch auch wenn man dies thut, wird es kaum möglich sein, alle beanstandeten Stellen als Interpolationen auszuscheiden; dazu stehen die meisten von ihnen viel zu fest im Zusammenhange der ganzen Erzählung. Hält man daran fest, dass der Kern der Sammlung unter Diocletian und Constantin entstanden sei, so muss man eine tiefgreifende Umgestaltung des ganzen Werkes in späterer Zeit annehmen. Eine solche würde freilich jeden Anachronismus erklären; doch

hätte man sie in jener Epoche ohne Zweifel als selbständige litterarische Leistung angesehn. Warum publicirte sie also der Ueberarbeiter nicht unter seinem eigenen Namen?

Den Beweis, dass die Historia Augusta nicht vor dem letzten Ende des vierten Jahrhunderts zum Abschluss gelangt sein kann, habe ich früher geführt und an dieser Stelle vervollständigt. Als Vermuthung fügte ich hinzu, dass sie unter dem gallischen Usurpator Constantin III (407—411) entstanden sei und die Weissagung auf die ewige Dauer des claudisch-flavischen Herrscherhauses (Claud. 10, 5) sich auf diesen beziehe. Diese Datirung halte ich selbst für discutabel; doch die Gründe, welche man dagegen angeführt hat, überzeugen mich nicht. Von den Galliern wird (Gallien. 4, 3) gerühmt, dass es ihnen *insitum est, leves ac degenerantes a virtute Romana et luxuriosos principes ferre non posse*. Dass dieses sich sehr passend auf ihren Abfall von dem schwächlichen Honorius zu dem kühnen und kriegerischen Constantin beziehen lässt, wird man kaum läugnen. Peter (S. 243) macht dagegen geltend, dass dieselben Gallier an andern Stellen wegen ihrer Unbeständigkeit und ihrer Sucht zum Kaisermachen scharf getadelt werden; doch ist dies eher eine Bestätigung als eine Widerlegung. Denn auch jenem dritten Constantin blieben sie bekanntlich nicht treu, sondern erhoben gegen ihn neue Usurpatoren. Nicht viel gewichtiger ist der andere Einwand, dass ein in Rom geschriebenes Buch keinen Herrscher habe verherrlichen können, dessen Macht immer auf den gallischen Reichstheil beschränkt blieb. Freilich müssen unsere Biographen, oder doch ein Theil von ihnen, die Hauptstadt aus eigener Anschauung gekannt haben; das verräth sich oft genug in dem Inhalt ihrer Schriften. Doch dass diese in Rom abgefasst sind, beruht nur auf ihrem eigenen Zeugniss, ist also eben so wenig glaubwürdig, wie alles übrige, was die Fälscher von sich selbst aussagen. Es können sehr wohl Gallier gewesen sein, die sich, wie Rutilius Namatianus, eine Zeit lang in Rom aufgehalten hatten, oder auch Stadtrömer, die nach Gallien geflohen waren. Die furchtbare Hetze, welche nach dem Tode des Stilicho gegen seine Anhänger ausbrach, hat gewiss manchem Italiener Anlass gegeben, bei Constantin III. vor den Henkern des Honorius Schutz zu suchen. Doch das sind Fragen, vor denen die wissenschaftliche Forschung versagt. Diese hat genug gethan, wenn sie eine Fälschung als solche erwiesen und ihre Zeit annähernd festgestellt hat. Zwecke und Urheber derselben aufzufinden, ist selbst in historisch sehr gut bekannten Epochen nicht immer möglich, geschweige denn im fünften Jahrhundert, das zu den dunkelsten Perioden der ganzen Geschichte gehört.

Greifswald. Otto Seeck.

